

Der Senat von Berlin

BauWohn-II E 31-6142/XII-258

Fernruf: bei Durchwahl 867 - 47 53

intern (95) - 47 53

Ed. B. 6. 90

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - III H -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin
über Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-258
im Bezirk Steglitz, Ortsteil Lankwitz

Wir bitten, gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, daß die Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen die nachstehende Verordnung erlassen hat:

V e r o r d n u n g

über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-258 im Bezirk Steglitz,
Ortsteil Lankwitz

19. Mai 1990

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253/GVBl. 1987 S. 201), geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093/GVBl. S. 1378), in Verbindung mit § 4 Abs. 5 Satz 1 und mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) vom 11. Dezember 1987 (GVBl. S. 2731) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XII-258 vom 30. September 1985, mit Deckblatt vom 7. April 1986, für Teilflächen der Grundstücke Tautenburger Straße 47/Malteserstraße 107 A und Gallwitzallee 135/143 im Bezirk Steglitz, Ortsteil Lankwitz, der die durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-44 für das Gebiet zwischen Marienfelder Straße - Marchandstraße - Südwestgrenze des Grundstücks Marchandstraße 36 - Südostgrenze des Grundstücks Band 25 Blatt 723 - Tampacher Straße - Blankenhainer Straße - Tautenburger Straße - Waltershauser Straße in Berlin-Lankwitz vom 6. September 1956 (GVBl. S. 1037) und des Bebauungsplanes XII-54 für das Gelände westlich der Gallwitzallee, nördlich der Waltershauser Straße in Berlin-Lankwitz vom 23. April 1959 (GVBl. S. 644) festgesetzten Bebauungspläne teilweise ändert, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Steglitz von Berlin, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Steglitz von Berlin, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Stadtplanungsamt und Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

(1) Auf die Vorschriften über

1. die Fälligkeit von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB),
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 4 BauGB)

wird hingewiesen.

(2) Unbeachtlich sind nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem für die verbindliche Bauleitplanung zuständigen Mitglied des Senats geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

(3) Unbeachtlich ist nach § 20 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem für die verbindliche Bauleitplanung zuständigen Mitglied des Senats geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nach § 20 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes und Erforderlichkeit

Anlaß zur Aufstellung des Bebauungsplanes war die planungsrechtliche Sicherung der seit dem 1. November 1937 kleingärtnerisch genutzten Kolonie Königsgraben unter gleichzeitiger Festsetzung eines Spielplatzes und einer öffentlichen Durchwegung als Teil einer Grünverbindung zwischen Lichterfelde Süd und Lankwitz.

Der vorhandene städtebauliche Zustand auf diesem berlineigen Grundstück und der Verzicht auf die noch im Flächennutzungsplan 65 als Hauptverkehrsstraße dargestellte Waltershauser Straße sind Veranlassung für die Aufgabe der ursprünglichen Verkehrsplanung im Bereich der Kolonie Königsgraben.

Mit der vorgesehenen planerischen Sicherung der vorhandenen Kleingartenkolonie wird im übrigen der Kleingartendefinition des § 1 Abs. 3 des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (GVBl. S. 471) Rechnung getragen. Nach dieser Bestimmung ist die Fläche eines Kleingartens erst dann ein Dauerkleingarten, wenn sie im Bebauungsplan für Kleingärten festgesetzt ist.

Die festgesetzte Durchwegung der Dauerkleingartenkolonie soll das Gelände Erholungssuchenden allgemein zugänglich und erlebbar machen und am Nordrand der Kolonie für Fußgänger und Radfahrer eine zügige Querverbindung zwischen Gallwitzallee/Tautenburger Straße und Malteserstraße/Preysingstraße sichern. Als Erschließungsanlage für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr erwies sich der vom Bebauungsplan erfaßte Abschnitt der Waltershauser Straße aufgrund der Kleingartennutzung im Süden und anderweitiger Erschließungsmöglichkeiten der angrenzenden Grundstücke als entbehrlich. Dies erhöht den Erholungswert des Kleingartengebietes und begünstigt auch den Standort des Krankenhauses Maria Trost.

Der Bebauungsplan regelt die zulässige bauliche Nutzung innerhalb der Dauerkleingärten, entsprechend der allgemeinen Anweisung über die Anlage, Verpachtung und Verwaltung von Dauerkleingärten und Kleingärten auf landeseigenen Grundstücken vom 3. August 1987 (ABl. 1988 S. 948).

In der vorbereitenden Bauleitplanung - Flächennutzungsplan von Berlin vom 8. April 1984 (ABl. 1988 S. 917) - ist das Gelände als Grünfläche mit der Zweckbestimmung - Kleingarten - dargestellt; der Inhalt des Bebauungsplanes XII-258 entspricht im wesentlichen dieser Darstellung und ist somit daraus entwickelt.

Im Stadtentwicklungsplan (STEP 2), der vom Senat am 10. Januar 1989 beschlossen wurde, ist der Kinderspielplatz enthalten.

Im Bebauungsplan XII-44 (festgesetzt am 6. September 1956) ist das hier in Rede stehende berlineigene Koloniegelände, soweit es von diesem Plan erfaßt wurde, als öffentliche Grünfläche mit Kinderspielplatz und als öffentliche Straße festgesetzt.

Im Bebauungsplan XII-54 (festgesetzt am 23. April 1959) wurden für die seinerzeit projektierte Waltershauser Straße im Einmündungsbereich der Gallwitzallee/Tautenburger Straße zur besseren Verkehrsübersicht Eckabrundungen durch Straßenbegrenzungslinien festgesetzt.

II. Verfahren

Das Bezirksamt Steglitz von Berlin faßte am 2. Juni 1980 den Beschluß über die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes.

Der Beschluß des Bezirksamtes Steglitz von Berlin über die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes im Amtsblatt für Berlin 1980 S. 1063 bekannt gemacht.

Die öffentliche Auslegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die Anhörung der Bürger nach § 2 a Abs. 2 des Bundesbaugesetzes fand in der Zeit vom 9. Juni bis 10. Juli 1981 statt.

Das Ergebnis der Bürgerbeteiligung ist bei der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt worden. So wurde im Zuge der ehemaligen Trasse der Waltershauser Straße auf die ursprünglich erwogene Festsetzung einer Parkanlage zugunsten von Dauerkleingartenflächen und der Belastung einer Teilfläche dieses Geländestreifens mit einem Geh- und Fahrrecht verzichtet, eine Wegeverbindung am Ostrand der Kolonie für die Allgemeinheit gesichert und ein Leitungsrecht für einen vorhandenen

Entwässerungskanal nachgetragen. Die Festsetzung von Flächen für Emissionsschutzvorkehrungen im Bereich des Spielplatzes war nach Lage der Dinge nicht erforderlich, da es sich hier nicht um einen Ballspielplatz für größere Kinder (Tummelplatz) handelt und davon auszugehen ist, daß der Spielplatz eine Randbegrünung erhalten wird.

Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden gemäß § 2 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes beteiligt. Änderungen ergaben sich nicht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat nach fristgerechter Bekanntmachung im Amtsblatt für Berlin vom 6. Dezember 1985 gemäß § 2 a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 16. Dezember 1985 bis einschließlich 27. Januar 1986 öffentlich ausgelegen, wobei Bedenken zu dem Entwurf des Bebauungsplanes vorgebracht wurden. Den vier schriftlichen Stellungnahmen gegen den Inhalt und die sich unter Umständen aus der Durchführung ergebenden Folgen konnte nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander nicht gefolgt werden.

Im einzelnen wurden folgende Bedenken vorgebracht:

1. Der Kleingärtner-Verein-Lankwitz e. V. begrüßt die Festsetzung der vorhandenen Kleingärten als Dauerkleingartenanlage, sieht jedoch keine Notwendigkeit für die Ausweisung eines Spielplatzes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes XII-258. Der damit verbundene Verlust von Kleingartenparzellen sei nicht zu vertreten.
2. Die Oberfinanzdirektion Berlin als Eigentümerin und das Technische Hilfswerk Berlin (THW) als Nutzer des nordwestlich an den Geltungsbereich angrenzenden Grundstücks Gallwitzallee 123/143 befürchten die Anbindung dieses Grundstückes an das öffentliche Straßennetz zu verlieren. Sie halten die Aufgabe der Waltershauser Straße nur dann für vertretbar, wenn eine Erschließung von der Malteserstraße über das Polizeigelände - Malteserstraße 85 - als öffentliche Straße planungsrechtlich gesichert wird.

3. Ein Bürger äußert Sorgen, daß die künftige Durchwegung im Bereich der ehemaligen Trasse Waltershauser Straße nur auf Kosten von Kleingartenflächen möglich wird.

Zu 1.: Auf dem Gelände der Kolonie "Königsgraben" ist bereits in dem am 6. September 1956 festgesetzten Bebauungsplan XII-44 ein Kinderspielplatz festgesetzt. Im Einzugsbereich für Kleinkinder (Umkreis bis zu 500 m) befindet sich kein weiteres öffentliches Spielangebot, wobei der nördliche Halbkreis des Einzugsgebietes außer acht gelassen werden kann, da dort keine Wohnbebauung vorherrscht.

Der Einzugsbereich wird im Westen von der Malteserstraße und im Osten von der Tautenburger Straße begrenzt und dadurch - objektiv gesehen - wesentlich verkleinert. Im südlichen Bereich besteht vorwiegend eine Bebauungsstruktur aus Reihen- und Einfamilienhäusern mit großen Hausgärten, die Spielmöglichkeiten durchaus zulassen. Alle diese Faktoren reichen aber nicht aus, um auf die weitere Sicherung des in Rede stehenden Spielplatzes verzichten zu können.

Nach § 3 des Kinderspielplatzgesetzes vom 15. Januar 1979 (GVBl. S. 90) ist es erforderlich, in den öffentlichen Grünanlagen, wozu auch Dauerkleingartenanlagen nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutze der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen gehören, Spielplätze zu schaffen, die nicht nur für die Anwohner, sondern auch für die Besucher der Anlage gedacht, das heißt öffentlich zugänglich sind. Die Spielplatzfestsetzung ist mithin auch unabhängig von Spielmöglichkeiten in Hausgärten des engeren Einzugsbereiches notwendig. Hinzu kommt, daß der bezirkliche Versorgungsgrad mit Spielplatzangeboten für alle Altersklassen in Steglitz nur bei 36,6 Prozent (Richtwert: 1 m² nutzbare Fläche pro Einwohner), liegt. Der Bezirk Steglitz nimmt damit hinsichtlich der Spielplatzversorgung die vorletzte Stelle der zwölf West-Berliner Bezirke ein. Dies rechtfertigt es, auch größere Wege zu Spieleinrichtungen in Kauf zu nehmen und zur Verringerung dieses Defizits jede städtebaulich sinnvolle Möglichkeit der Spielflächenfestsetzung - so wie hier - zu nutzen.

Die Inanspruchnahme der vier für den Kinderspielplatz benötigten Kleingartenparzellen ist mithin bei Abwägung aller Belange auch in bezug auf die Größe des Kleingartengebietes maßvoll und im öffentlichen Interesse (Bedürfnisse junger Menschen, Freizeit und Erholung) hinzunehmen. Hinzu kommt, daß das Gartenbauamt Steglitz nicht beabsichtigt, eine Kündigung der für den Spielplatz benötigten Parzellen auszusprechen, vielmehr sollen die im Spielplatzbereich freiwerdenden Parzellen nicht weiter verpachtet werden. Damit sollen nachteilige Auswirkungen der Spielplatzplanung auf die persönlichen Lebensumstände der betroffenen Kleingartenpächter weitgehend vermieden werden.

Zu 2.: Das von dem technischen Hilfswerk Berlin (THW) genutzte Pachtgrundstück liegt zwischen den Grundstücken Malteserstraße 85 (Polizeistandort) und Gallwitzallee 135/143 (Krankenhaus Maria Trost); es wird zur Zeit über das Krankenhausgrundstück provisorisch erschlossen. Durch die teilweise Aufgabe der Waltershauser Straße - im Geltungsbereich des Bebauungsplanes XII-258 - wird die endgültige Erschließung von der Malteser Straße aus nicht verhindert, da die verbleibende, teils durch förmlich festgestellte Straßenfluchlinie und teils durch eine festgesetzte Straßenbegrenzungslinie planungsrechtlich gesicherte, Trasse der Waltershauser Straße bis etwa 200 m westlich der Malteserstraße für die Erschließung ausreicht. Der Neubau dieses Straßenteils ist für 1992 vorgesehen. Deshalb ist auch die gewünschte Festsetzung einer Zufahrt über das Polizeigelände als öffentliche Straße nicht erforderlich.

Zu 3.: Die Sorgen wegen der beabsichtigten Durchwegung und der damit zusammenhängenden Aufgabe von Parzellen sind unbegründet. Die in diesem Bereich befindlichen Kleingärten beziehungsweise Grabelandparzellen werden zu gegebener Zeit in den südlichen Koloniebereichen an den Böschungsfuß verlegt, in dem sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt der vorhandene asphaltierte Fuß- und Radweg befindet. Sie finden damit einen besseren Zusammenhang zum übrigen Kleingartengelände.

Ziel der für das Kleingartenwesen zuständigen Verwaltung ist es, nach der planungsrechtlichen Sicherung der Kolonie Königsgraben einschließlich der Zeitgärten und Grabelandparzellen in der aufgegebenen Trasse der Waltershauser Straße als Grünfläche (Dauerkleingärten) die Kleingartenkolonie neu zu ordnen. In diesem Zusammenhang steht auch die planungsrechtliche Ausweisung einer Trasse für die vorhandene Entwässerungsleitung am Nordrand des Kleingartengebietes. Die Kombination der Koloniedurchwegung mit der Leitungsrechtsfläche bietet die beste Möglichkeit, Unterhaltungsarbeiten an dieser Leitung ohne Eingriffe in die Kleingartennutzung durchzuführen und zum Schutze der Leitung in der Trasse tiefwurzelnde Anpflanzungen auszuschließen (Planergänzungsbestimmung 4). Gleichzeitig verbessert die sich aus der vorhandenen Geländetopographie ergebende Hochlage der Trasse den Erlebniswert der Durchwegung; dieser wird noch verstärkt durch die Trennung von Fuß- und Radweg. Um den Weg auch bei Dunkelheit noch nutzen zu können (günstige Querverbindung zwischen Preysingstraße und Gallwitzallee), ist an seine Beleuchtung gedacht.

Bei der Bearbeitung des Bebauungsplanes hat sich eine Planänderung durch die Aufnahme der Planergänzungsbestimmung 5 aus folgenden Gründen ergeben:

Wegen der Aufgabe des Abschnittes der Waltershauser Straße im Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes XII-258 war die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes XII-54 festgesetzte Straßenbegrenzungslinie im Bereich der Eckabrundung des Grundstücks Gallwitzallee 134/143 außer Kraft zu setzen. Auch die bisherige Straßenverkehrsfläche zwischen Eckabrundung und Eigentumsgrenze (Fläche E) verlor in diesem Zusammenhang ihre Funktion und wurde deshalb wieder dem nördlich angrenzenden allgemeinen Wohngebiet zugeordnet. Die im ausgelegten Bebauungsplanentwurf enthaltene Ausweisung dieser Fläche - wie im Baunutzungsplan - als allgemeines Wohngebiet reichte zu ihrer Qualifizierung jedoch nicht aus, sondern erforderte darüber hinaus die Festsetzung des Maßes der Nutzung. Dies erfolgte mit der zusätzlich aufgenommenen Planergänzungsbestimmung: "Die Fläche E ist dem nördlich angrenzenden allgemeinen Wohngebiet mit der Grundflächenzahl 0,3 und der Geschoßflächenzahl 0,6 zugehörig." Diese Planergänzung wurde mit Deckblatt vom 7. April 1986

in den Bebauungsplan aufgenommen. Dies bedurfte, da die Grundzüge der Planung nicht berührt wurden, einer eingeschränkten Bürgerbeteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 Bundesbaugesetz. Von den an diesem Verfahren Beteiligten wurden keine Bedenken gegen die Planänderung vorgebracht.

Um eindeutige und einheitliche Festsetzungen für die in Dauerkleingärten zulässigen Lauben zu gewährleisten, war es außerdem erforderlich, die Planergänzungsbestimmung, mit der die zulässige Art und Größe der Lauben bestimmt wird, durch das Wort "eingeschossige" zu ergänzen. Dies machte eine eingeschränkte Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch erforderlich; Bedenken wurden auch hierbei nicht vorgebracht.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Steglitz hat dem Entwurf des Bebauungsplanes am 12. November 1986 zugestimmt und damit auch das Ergebnis der Interessenabwägung gebilligt.

III. Inhalt des Planes

Der Bebauungsplan setzt in Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan von Berlin (FNP 84) im wesentlichen eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung - Dauerkleingärten -, - Spielplatz - und - Parkanlage - fest; er sichert damit im wesentlichen den Bestand der seit 1937 vorhandenen Kolonie "Königsgraben".

Die Durchwegung der Kolonie (im Neuordnungskonzept zum Teil mit getrenntem Fuß- und Radweg) wird durch die Festsetzung von mit Geh- und Fahrrechten beziehungsweise mit Gehrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastenden Flächen gesichert (Planergänzungsbestimmungen 2 und 3). Dabei wird die vorhandene Parkanlage im Südosten des Geltungsbereiches über das Gehrecht (Fläche abcd) mit dem Hauptweg im Norden der Kolonie verknüpft. Die Parkanlage liegt außerhalb der vorhandenen Kolonie und ist Teil einer Grünverbindung zwischen dem Orlamünder Weg und der Malteserstraße. Sie ist entsprechend der Darstellungssystematik des Flächennutzungsplanes von Berlin wegen ihrer geringen Größe in der vorbereitenden Bauleitplanung nicht gesondert ausgewiesen und stellt ebenso wie der Spielplatz, da beide Grünflächen kleiner sind als 3 ha, eine Verfeinerung und Konkretisierung der Planung dar.

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorhandenen Entwässerungsleitungen werden durch die Festsetzung von Flächen, die mit Leitungsrechten und Nutzungsbeschränkungen zu belasten sind, gesichert (Planergänzungsbestimmung 4).

Die Notwendigkeit des Spielplatzes wurde in I., Veranlassung des Planes und Erforderlichkeit, und II., Verfahren, bereits begründet.

In den Planergänzungsbestimmungen werden u. a. folgende Regelungen getroffen:

- In den Dauerkleingärten dürfen nur eingeschossige Lauben errichtet werden, die nicht Wohnzwecken dienen und deren Grundflächen einschließlich Nebenanlagen - wie Kleintierstall, Abort, geschlossene Veranda, Geräteraum und überdachter Freisitz - 24 m^2 nicht überschreiten. Eingeschossige Vereinshäuser, die mit der Zweckbestimmung Grünfläche (Dauerkleingärten) in Einklang stehen, können zugelassen werden.

Diese am Bedarf orientierte Planergänzungsbestimmung trägt den Zielsetzungen des Bundeskleingartengesetzes Rechnung und dient der Vereinheitlichung der baulichen Nutzungsmöglichkeiten von Dauerkleingärten im Lande Berlin.

- Die Fläche E ist dem nördlich angrenzenden allgemeinen Wohngebiet mit der Grundflächenzahl 0,3 und der Geschoßflächenzahl 0,6 zugehörig (Planergänzungsbestimmung 5).

Diese Planergänzungsbestimmung ist - wie bereits unter II., Verfahren, ausgeführt - erforderlich, weil durch die Aufgabe der Waltershauser Straße die im Bebauungsplan XII-54 durch Straßenbegrenzungslinien festgesetzten Eckabrundungen entfallen und die bisherigen Verkehrsflächen den benachbarten Nutzungen - im Norden einem allgemeinen Wohngebiet mit den dort gemäß Baunutzungsplan geltenden Maßen der Nutzung - zugeordnet werden mußten.

Der Bebauungsplan hebt die der Planung entgegenstehenden Straßenbegrenzungslinien beziehungsweise Straßenfluchtlinien auf und setzt eine der Planung entsprechende Straßenbegrenzungslinie an der Tautenburger Straße fest.

B. Rechtsgrundlage:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253/GVBl. 1987 S. 201), geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093/GVBl. S. 1378), in Verbindung mit dem Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, 3617/GVBl. S. 2047, 1977 S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265/GVBl. S. 446), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763/GVBl. S. 2083);

Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) vom 11. Dezember 1987 (GVBl. S. 2731) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes (AGBBauG) in der Fassung vom 23. Januar 1979 (GVBl. S. 321), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1984 (GVBl. S. 1730).

C. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

im Haushaltsplan des Bezirksamtes Steglitz sind unter Kapitel 42 04, Titel 716 01 für die "Erweiterung der Dauerkleingartenanlage Königsgraben" Gesamtkosten in Höhe von 860 000,00 DM veranschlagt, die wie folgt finanziert werden:

1989 - 414 000,00 DM

1990 - 446 000,00 DM.

Der Erschließungsaufwand für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelegene Parkanlage ist im Rahmen der Vorschriften des Baugesetzbuchs und des Erschließungsbeitragsgesetzes beitragsfähig.

D. Auswirkungen auf die Umwelt:

Siehe Ausführungen zu A. - I. Veranlassung des Planes und Erforderlichkeit und III. Inhalt des Planes -.

Berlin, den 29. Mai 1990

Der Senat von Berlin

M o m p e r

.....
Reg.Bürgermeister

N a g e l

.....
Senator für Bau- und Wohnungswesen